

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/3/10 G106/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2001

## **Index**

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/02 Strafvollzug

### **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

ABGB §273

StVG §69

### **Leitsatz**

Keine Präjudizialität einer Bestimmung des Strafvollzugsgesetzes über die zwangsweise Behandlung bzw Ernährung eines Strafgefangenen im zivilgerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters; lediglich Prüfung und Beantwortung der Frage der Krankheitseinsicht des Betroffenen durch das Gericht

### **Rechtssatz**

Zurückweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung des §69 Abs1 und Abs2 StVG idFBGBI 424/1974 mangels Präjudizialität.

Nach der Rechtsprechung des OGH ist es offensichtlich ausgeschlossen, Maßnahmen, die gerade nicht eine bestimmte Willensbildung des Betroffenen zu verwirklichen suchen bzw. denen keine diese Willensbildung unterstützende Funktion zukommt, sondern die per definitionem gegen den Willen des Betroffenen ergriffen werden - wie eine zwangsweise ärztliche Untersuchung oder Heilbehandlung oder eine ärztlich angeordnete und beaufsichtigte zwangsweise Ernährung -, als "andere Hilfe" iS des §273 Abs2 erster Satz ABGB zu qualifizieren.

Im Rahmen eines Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters haben sich die Gerichte auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die betreffende Person unter Berücksichtigung ihrer konkreten Lebensumstände alle oder einzelne "ihrer Angelegenheiten" ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag oder nicht; bezogen auf das vom antragstellenden Gericht dargelegte Problem bedeutet dies lediglich die Prüfung und Beantwortung der Frage, ob der Betroffene aus gutachtlicher Sicht jenes Maß an Krankheitseinsicht aufweist, das zur allfälligen Willensbildung im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung gemäß §69 Abs1 erster Satz StVG erforderlich ist. Für die Prüfung dieser Frage ist die Bestimmung des §69 StVG, insbesondere hinsichtlich der darin (nach Auffassung des antragstellenden Gerichts unzureichend) geregelten Voraussetzungen für die Durchführung einer zwangsweisen Behandlung bzw. Ernährung, aber nicht relevant.

### **Entscheidungstexte**

- G 106/00  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.2001 G 106/00

### **Schlagworte**

Sachwalterbestellung, Strafvollzug, ärztliche Betreuung, VfGH / Präjudizialität, Zivilrecht, Handlungsfähigkeit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:G106.2000

### **Dokumentnummer**

JFR\_09989690\_00G00106\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)